

- Gegen Empfangsbekanntnis-

**Verbandsgemeinde Puderbach
- vertreten durch die VGW Puderbach -
Steimeler Str. 7
56305 Puderbach**

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.11.2020

Mein Aktenzeichen
333-GE-138-06099/2001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.10.2020
FB 4-WW, Hr. Kuhl

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Theresa Forst
theresa.forst@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602/ 152 4116
0261/ 12088-4116

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Quellen „Raubach In der Deib 3.1“, WFG-Nr.: 303 062 915 und „Raubach In der Deib 3.2“, WFG-Nr.: 303 336 141, sowie auf Erteilung einer Einleitung der jeweiligen Quellüberschusswasser in den Urbach-Kirchdorfer Bach, Gewässer III. Ordnung

**Lage Entnahme: Gemarkung Raubach, Flur 8, Flurstück 351,
Lage Einleitung: Gemarkung Raubach, Flur 8, Flurstück 351 (Vorlandparzelle)
Verbandsgemeinde Puderbach, Kreis Neuwied**

Anlage: Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe –

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 13 ff, 19 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) aa), 45 Ziff. 3, 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) ergehen folgende Entscheidungen:

I. WIDERRUFSBESCHEID

Der gehobene Erlaubnisbescheid vom 29.01.2001, Az.: 312-32-38-7/1995, für die Verbandsgemeindewerke Puderbach, befristet auf ca. 20 Jahre bis zum 31.01.2021, zur Entnahme und zum Gebrauch von Grundwasser aus den vorhandenen Quellen „Raubach / In der Deib 3.1 und 3.2“ zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsgemeinden Dernbach und Niederhofen wird hiermit gem. § 49 VwVfG widerrufen und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

II. ENTNAHMEERLAUBNIS

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag der Verbandsgemeinde Puderbach, vertreten durch die Verbandsgemeindewerke Puderbach, Steimeler Str. 7, 56305 Puderbach, vom 30.10.2020 wird hiermit

die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt

zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im südwestlichen Versorgungsbereich der VG Puderbach über den zentralen Hochbehälter „Dernbacher Kopf“, WWK-Nr.: 323 680 853, entsprechend den vorliegenden Planunterlagen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen zu entnehmen und zu verbrauchen:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Quelle	Raubach 3.1 In der Deib	303 062 915	Raubach	8	351	6,4	23,2	556	75.000
Quelle	Raubach 3.2 In der Deib	303 336 141	Raubach	8	351				

III. EINLEITUNGSERLAUBNIS

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag der Verbandsgemeinde Puderbach, vertreten durch die Verbandsgemeindewerke Puderbach, Steimeler Str. 7, 56305 Puderbach, vom 30.10.2020 wird hiermit

die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der Ableitung der jeweiligen Quellüberlaufwasser unter Berücksichtigung einer mittleren Tagesentnahmemenge für die Trinkwasserversorgung von insgesamt 205 m³/d entsprechend den vorliegenden Planunterlagen mit folgenden Höchstmengen einzuleiten:

Quell- überlauf	Einleitungs- gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück (Vorland- parzelle)	ETRS 89 / UTM 32 N	l/s	m³/d
Raubach 3.1 In der Deib	Urbach - Kirchdorfer Bach, Gewässer III. Ord.	Raubach	8	351	R: 401973 H: 5602594	4,1	351
Raubach 3.2 In der Deib							

IV. ALLGEMEINER TEIL

2.

Planunterlagen:

Der Erlaubnis liegen die vom Ingenieurbüro Ing.-Büro Heinemann, Altenkirchen, unter dem Datum vom 01.03.1995 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

Befristung:

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2041.

4.a

Auflagen zu Grundwasserentnahmen:

- 4.1. Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2011) vom 03.05.2011 (BGBl. S. 748, 2062) in der Neufassung vom 03.01.2018 (BGBl. I Nr. 2, S. 99ff) i. V. m. der aktuellsten Änderung entspricht.
- 4.2. Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur, zu beantragen.

Die Übertragung der Erlaubnis bedarf in Abweichung von § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur.

- 4.3. Störungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit oder die Wasserbeschaffenheit haben können, sind unverzüglich der Zulassungsbehörde und dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 4.4. Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 37 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff) i. V. m. der aktuellsten Änderung schriftlich anzuzeigen.
- 4.5. Die in der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung geforderten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen sind einzuhalten und deren Ergebnisse der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, unaufgefordert vorzulegen und ins

TWIST-Web einzustellen. Dabei sind die entnommenen Proben hinsichtlich Rohwasser vor Aufbereitung und Trinkwasser nach Aufbereitung exakt zu bezeichnen.

In die Entnahmeleitung müssen in folgender Anordnung - sofern noch nicht vorhanden - eingebaut sein:

- a) Ein Wasserzähler vor der ersten Zapfstelle
- b) Ein Entnahmehahn für Probenahmen vor Vermischung mit anderen Wässern

4.6. Zur Verlaufskontrolle sind mikrobiologische Rohwasseranalysen der Quellen vierteljährlich nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, auf folgende Parameter durchzuführen:

- Koloniezahl 20°C und 36°C,
- coliforme Keime,
- Escherichia coli,
- Enterokokken,
- Clostridium perfringens,
- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Temperatur,

Die Ergebnisse sind der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, vorzulegen und ins TWIST-Web einzustellen.

4.7. Empfehlung:

In regelmäßigen Abständen (z. B. alle 5 Jahre) sollten chemische Rohwasseruntersuchungen auf die Parameter Säurekapazität, Basenkapazität, Calcitlösevermögen, TOC, Trübung, Färbung, Nitrat, Sulfat, Chlorid, Fluorid, Phosphat, Nitrit, Ammonium, Eisen, Mangan, Natrium, Calcium, Kalium und Magnesium durchgeführt und die Ergebnisse der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, vorgelegt werden.

- 4.8. Alle Wasserversorgungsanlagen müssen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und gewartet werden.

Die Funktionsfähigkeit der nachfolgenden Aufbereitungsanlage ist dauerhaft sicherzustellen.

Hierzu sind zu beachten:

- die von den Fachverbänden herausgegebenen Merkblätter und Richtlinien
- die Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Bei Wartung und Betrieb der Anlagen sind geeignete Werkstoffe zu verwenden.

Einzubauendes Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Trinkwasser steht, muss den KTW-Empfehlungen des Bundes-Gesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen.

- 4.9. Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen keine Chemikalien verwendet werden, die zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserqualität führen können.

Mit Chemikalien oder organischen Stoffen beladenes Abwasser, das z. B. bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten oder aus Spül- und Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, vorab anzuzeigen.

- 4.10. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Zulassungsbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W 127 (für Quellen) rückzubauen.

4.b

Auflagen zu Einleitungen:

- 4.12 Betriebsstörungen und Reparaturfälle, die negative Auswirkungen auf Gewässer haben können, sind unverzüglich der Kreisverwaltung Neuwied, Unteren Wasserbehörde, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen.

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) und der Einleitung entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

- 4.13 Die Erhöhung der Einleitungsmengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu beantragen.

- 4.14 Das Einleitungsrohr des Quellüberlaufwassers darf nicht in den Gewässerquerschnitt hineinragen. Das Einleitungsrohr ist zur Vermeidung von Kolkschäden an dem der Einleitstelle gegenüber liegenden Uferrandstreifen so abzuwinkeln, dass eine tangentialer Einleitung in Fließrichtung des Gewässers erfolgt.

Die Abflussleitung des Überlaufs ist dauerhaft gegen Eindringen von Ungeziefer zu schützen.

Es darf nur Quellüberlaufwasser so in das Gewässer eingeleitet werden, dass Schäden für Unterlieger, Nachbargrundstücke, Bodenerosion oder nachteilige Veränderungen am Gewässerbett nicht zu besorgen sind. Bei Bedarf hat der Einleitende für entsprechende Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.

Andere Wässer als die Quellüberlaufwasser dürfen nicht in die jeweiligen Gewäs-

ser eingeleitet werden. Sofern im Rahmen der Anlagenunterhaltung Reinigungsmittel verwendet werden, sind diese Reinigungswässer aufzufangen und einer biologischen Kläranlage zuzuführen (vgl. Pkt. 4.8 bzw. 4.9).

5.

Auflagenvorbehalt:

Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten.

6.

Allgemeine Hinweise:

Ferner ist Folgendes zu beachten:

- 6.1. Dieser Bescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 6.2. Dieser Bescheid lässt Rechte Dritter unberührt.
- 6.3. Dieser Bescheid ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.
- 6.4. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zulässig.
- 6.5. Der Betreiber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeu-

ge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

6.6. Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 13 WHG) kann gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit gilt und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

6.7. Die Erlaubnis steht unter den Vorbehalten der §§ 13 Abs. 1, 18 und 101 WHG.

6.8. Die Erlaubnis kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

6.9. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich.

7.

Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

8.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten für diese Amtshandlung werden festgesetzt auf insgesamt

856,68 EUR

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 786,48 EUR
Auslagen: 70,20 EUR
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.2 (Gebührenrahmen von 36,10 EUR bis 9.000,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 27.09.2019 (GVBl. S. 235).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf folgende Bankverbindung

IBAN DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC MARKDEF1570
bei der Bundesbank Koblenz

unter Angabe des Kassenzeichens: **12463/20/2109/233/148011111** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

Begründung:

Die Verbandsgemeinde Puderbach, vertreten durch die Verbandsgemeindewerke Puderbach, Steimeler Straße 7, 56305 Puderbach, ist gem. § 48 LWG Träger der Wasserversorgung für die beantragten Grundwasserentnahmen.

Diese dienen zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im südwestlichen Versorgungsbereich der VG Puderbach über den zentralen Hochbehälter „Dernbacher Kopf“, WWK-Nr.: 323 680 853. Die beantragten Benutzungen stellen Gewässerbenutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 (Entnahme) und Nr. 4 (Einleitung) WHG dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) i. V. m. § 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

Beschreibung Zulassungshistorie und WSG-Hintergrund:

Für die Grundwasserentnahme aus der Quelle 3 „In der Deib“ wurde mit Datum vom 29.01.2001 eine auf ca. 20 Jahre befristete Erlaubnis bis zum 31.01.2021 erteilt. Mit Schreiben vom 30.10.2020 wurde die zuvor erbetene Überprüfung der zu erteilenden Bescheidsdaten vorgenommen und die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, da aufgrund des anstehenden Fristablaufs eine Verlängerung bzw. Neuerteilung der vorhandenen Zulassung erforderlich war. Nach aktueller Überprüfung waren Anpassungen der bislang erlaubten Entnahme- und Einleitungsmengen erforderlich. Zur besseren Übersicht und zur Neuordnung des Wasserrechtes wurde die vorherige Zulassung unter Ziffer I. widerrufen und durch den vorliegenden Bescheid für die „Quellen Raubach In der Deib 3.1 und 3.2“ vollständig ersetzt.

Mit Datum vom 01.12.1987 wurde die fachtechnische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes durchgeführt. Für das WSG „Quellen Raubach In der Deib“ wurde mit Datum vom 03.07.1989 eine unbefristete RVO erlassen. Daher konnte aktuell die Erlaubnis auf eine Zeitdauer von ca. 20 Jahren erteilt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die Benutzung nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall haben aufgrund der Tiefe der Grundwasseroberfläche betriebstechnisch bedingte Veränderungen des Grundwasserstandes keine erhebliche Auswirkung auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind von daher nicht zu erwarten und waren bisher auch nicht gegeben. Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG, ist daher für das Vorhaben aufgrund

seines Umfangs eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Schutzkriterien gem. Anlage 2 Nr. 2 nicht erforderlich und somit in der Folge die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht erforderlich. Das Vorhaben fällt demnach nicht in den nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG definierten Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, wurde im Vorfeld keine aktuelle 5-er Reihe für mikrobiologische Rohwasseruntersuchungen im wöchentlichen Abstand gefordert aufgrund der vorhandenen Rohwasserdaten aus dem laufenden Monitoring.

Aussagen zur mikrobiellen Belastung des Rohwassers:

In 6 der letzten 23 Proben seit 2015 wurden mikrobiologische Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Im Einzelnen handelt es sich bei den Überschreitungen um E-coli (1-mal) und coliforme Bakterien (6-mal). Grenzwertüberschreitungen für Clostridium perfringens sind in den letzten 23 Proben nicht aufgetreten.

Die aktuellen Rohwasserbefunde lassen keine eindeutigen Rückschlüsse zu und werden daher zunächst dahingehend beurteilt, dass entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Berlin (UBA, Bundesgesundheitsblatt 444 (4), S. 406-408, 2001) Belastungen des Rohwassers durch Parasiten nicht zu erwarten sind.

Weitere Sanierungsarbeiten zum Ressourcenschutz (Multibarrierensystem) sind somit derzeit nicht erforderlich, bleiben aber weiterhin in Abhängigkeit der künftigen Rohwasserbefunde ausdrücklich vorbehalten, siehe Pkt. 4.6 (Verlaufskontrolle) i. V. m. Pkt. 5. Zudem wurde im Oktober 2020 eine weitergehende Aufbereitungsstufe zur Erreichung einer parasitensicheren Trinkwasserqualität ($\leq 1 \mu\text{m}$ -Filtration gem. § 5 Abs. 5 TVO vor der nachfolgenden Desinfektion) im Zentralhochbehälter „Dernbacher Kopf“ nachgerüstet.

Aufgrund der vorhandenen Aufbereitung ist von einer sicheren Einhaltung der Vorgaben der TVO auszugehen. Vor diesem Hintergrund i. V. m. dem laufenden Monitoring war eine Reduzierung der Erlaubnisdauer nicht notwendig.

Aussagen zur Aufbereitung des Rohwassers:

In dem zentralen Hochbehälter „Dernbacher Kopf“ (WWK-Nr.: 323 680 853) erfolgt zunächst eine Vorfiltration mittels Sandfang und anschließend eine chemische Entsäuerung inkl. Partikelabtrennung über offene Filterbecken mit Calciumcarbonat. Daran gliedert sich eine Filtration über drei Ultrafiltrationsstraßen zur Sicherung gegen Parasiten an. Diese Anlage wurde im Oktober 2020 in Betrieb genommen, siehe oben. Die Desinfektion erfolgt mittels UV-Anlage. Zusätzlich wird eine mobile Chlordioxid dosierung vorgehalten.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und eine Verschlechterung des Grundwasserkörper gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ausgeschlossen ist. Zudem wird durch die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschritten (§ 12 Abs. 1 WHG, § 13 Abs. 2 LWG).

Üblicherweise wird z. B. zum Schutz eines Brunnens und zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit die Tagesentnahmemenge bezogen auf einen 18 bis 20 - h - Pumpenbetrieb bestimmt und danach diese Tagesentnahmemenge multipliziert mit 365 hochgerechnet und auf $\frac{2}{3}$ des zuvor errechneten Wertes reduziert. Eine klassische Reduzierung der Entnahmemengen analog zu Brunnenentnahmen zum Schutz bzw. zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit ist bei frei austretendem Grundwasser nicht erforderlich.

Für die Ermittlung der Tages- und Stundenerlaubnismengen wurden die jeweiligen maximalen Tagesquellschüttungen von 2019 bzw. 2020 herangezogen. Zur Ermittlung der Jahresentnahmemengen wurden die maximalen Angaben aus der Wasserbilanz der zurückliegenden Jahre bis 2010 (ca. 66.600 m³/a für beide Quellen) herangezogen.

Eine Bevorratung von Wasserrecht ist grundsätzlich nicht zulässig, da die zu erlaubenden Jahresentnahmemengen sich an den tatsächlich entnommenen Jahresentnahmemengen orientieren müssen. Daher muss die Jahresentnahmemenge von den beantragten 90.000 m³/a unter Berücksichtigung einer gewissen Reserve auf 75.000 m³/a reduziert werden. So besteht weiterhin die Möglichkeit, bei ggfls. besonderen Versorgungssituationen wie z. B. die zuletzt beobachteten klimatischen Veränderungen ein flexibles Bewirtschaftungsmanagement zu betreiben.

Bei den zu erlaubenden Einleitungsmengen wurden die festgelegten Jahresentnahmemengen durch 365 Tage geteilt zur Ermittlung von theoretisch mittleren Tagesentnahmemengen für die Trinkwasserversorgung.

Diese mittleren Tagesentnahmemengen für die Trinkwasserversorgung wurden von den maximalen Tagesschüttungsmengen abgezogen zur rechnerischen Ermittlung der Tagesüberlaufmenge.

Prüfung nach Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper „Wied I, Quelle“ (Kennung: DE_GB_DERP_78). Gemäß den Wasserkörpersteckbriefen des zweiten Bewirtschaftungsplans (s. <http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8541/>) befindet sich der Wasserkörper in einem guten mengenmäßig Zustand. Der chemische Zustand wird ebenfalls mit gut bewertet.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Eine klassische Reduzierung der Entnahmemengen analog zu Brunnenentnahmen zum Schutz bzw. zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit ist bei frei austretendem Grundwasser nicht erforderlich. Quantitative Verschlechterungen des Grundwasserkörpers können daher ausgeschlossen werden.

Auch qualitative Auswirkungen treten nicht auf, da anfallendes Überlaufwasser der Rohwasserqualität entspricht und lokal in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt wird. Ein Eintrag von Schadstoffen in den Grundwasserkörper kann ausgeschlossen werden.

Für den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper sind daher nachteilige Veränderungen seiner Gewässereigenschaften nach Menge und Qualität nicht zu be-

sorgen, eine rechtlich relevante Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten.

Auch für das oberirdische Gewässer „Unterer Holzbach“ (ökologischer Zustand s. <http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8235/>, chemischer Zustand s. <http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8540/>), in dessen Einzugsgebiet das Vorhaben liegt, sind nachteilige Veränderungen nicht zu besorgen, da durch das Vorhaben / die Baumaßnahme nicht in das oberirdische Gewässer eingegriffen wird. Eine rechtlich relevante Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands gem. § 27 WHG wird vermieden.

Darüber hinaus ist sowohl für den Grundwasserkörper als auch für das oberirdische Gewässer festzustellen, dass das Vorhaben, aus den oben genannten Gründen, weder den jeweiligen Bewirtschaftungszielen gem. § 27 und § 47 WHG noch einzelnen geplanten Maßnahmen (bzgl. Oberflächengewässern: s. <http://www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8541/>; bzgl. Grundwasser: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft) entgegensteht, die zur Verbesserung des jeweiligen Gewässerzustands beitragen. Eine Behinderung des Zielerreichungsgebots gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG durch das o.g. Vorhaben ist somit nicht gegeben.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Grundwasserentnahme vom Grundsatz her zugestimmt.

Die im Zulassungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. §§ 13 und 47 WHG sowie § 50 WHG und §§ 47 Abs. 1 und 52 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes nicht zu erwarten (§ 12 WHG), so dass die beantragte Gewässerbenutzung befristet **bis zum 31.01.2041** erlaubt werden konnte.

10. Wasserbuch

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Kirchstraße 45,
56410 Montabaur**

oder Postfach 1227, 56402 Montabaur

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

(Helmut Grün)